

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.12.2014

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-260/13

Zulassungsnummer:

Z-156.601-403

Geltungsdauer

vom: **9. Dezember 2014**

bis: **1. April 2016**

Antragsteller:

Nordpfeil GmbH
Kuhlmannstraße 11
31785 Hameln

Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"PA 6.6 Tuftware"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-403 vom 24. Januar 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 20. April 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "PA 6.6 Tuftware" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Flammenschutzmittel ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyester oder einem Polyester-Polyamid-Gemisch oder Polypropylen,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitücken aus 100 % Polypropylen oder 100% Polyester oder 100 % Polyethylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,5 mm bis 9,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1450 g/m² bis 2600 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 1 von 5

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Accor	34	CALYPSO
2	Acora	35	Campione
3	Adana	36	Cäsar 26
4	Adlon	37	Cäsar 27
5	Agatti	38	Charm
6	Aller	39	Chicago
7	ALPHA	40	Cisano
8	Americas	41	CITY-LOOP
9	AMORPH	42	CLEAR
10	ANTEA	43	Coco
11	ARENA	44	Colour Strip
12	Arezzo	45	Columbus
13	Assam	46	COMTESSA
14	Astaire	47	CONTRAST
15	Astro	48	COSMO
16	Atlantic	49	COUNTRY
17	ATLAS	50	CREDO
18	BARCODE	51	CROFT
19	Barcode	52	Crono
20	Base-level	53	CRONO
21	Base-line	54	Cross Session
22	Base-structure	55	CYBER
23	BELLA	56	DECODE
24	Bella "light"	57	Decode
25	Block Session	58	DELIA
26	Block-Shadow	59	Delios
27	BLOXX	60	Delphi
28	Bogart	61	Disco
29	Bolero II	62	Dolomit
30	Bouclé-twist	63	Domus
31	Bremen	64	Double-aspect
32	Brenzone	65	DOUBLE-LOOP
33	Brillance Broadloom	66	Duo-motion

Zulassungsgegenstand:
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 2 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
67	DV02422	102	GAMMA
68	DV12700/2	103	Garbo
69	DV12700/3	104	GLAM
70	DV12700/4	105	Graphic-loop
71	Eco	106	GRASS
72	EFFECT	107	Happy
73	Elegance	108	Heidelberg
74	E-motion	109	HIGHLIGHT
75	Endless-strip	110	Jop Office 2
76	Enigma	111	Kantate
77	ENJOY	112	KENDO
78	Essen	113	KIONA
79	Estea	114	KRETA
80	Evita 128	115	Kreta
81	Evita 161	116	Kurumba
82	Evita 164	117	Laconia
83	Evita 192	118	Lambada
84	Extrem Plus	119	Lapis
85	Face	120	Lara
86	Fantasia	121	Laredo
87	FINE-CORD	122	Lausanne
88	FINELINE	123	Lava
89	FINESSE	124	Leonard
90	FINE-TWIST	125	LEXUS
91	Fiona	126	LINEA
92	FLAIR	127	Loren
93	FLAIR-DELUXE	128	Lotos
94	Flamingo	129	Lübeck
95	FLASH	130	LUXOR
96	Fonda	131	Malaga
97	Fortuna	132	Mango
98	Free	133	Matrix
99	Frozen-optic	134	MATRIX
100	Futura	135	Melbourne
101	Futura Soft	136	Metal Sign

Zulassungsgegenstand:
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 3 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
137	Mobil	172	Network 47
138	Monroe	173	Network 48
139	MONZA	174	Network 61
140	MULTI-LINE	175	Network 62
141	N01204	176	Network 63
142	N01214	177	Network 64
143	N02266/2	178	Network 65
144	N02266/6	179	Network 66
145	N02287/5	180	Network 67
146	N05380/18	181	Network 68
147	N06434/3	182	Network 69
148	N10709	183	New Line
149	N10710/3	184	Nika
150	N10711/1	185	Nobelle
151	N10713/13	186	Nordhorn
152	N10713/14	187	Ob Session
153	N10713/4	188	Objekt 219
154	N10714	189	OMEGA
155	N20231	190	Opal
156	N99206	191	Opera
157	N99207	192	OPERA
158	N99209	193	ORBIT
159	N99209/10	194	PADUA
160	Navarro	195	Panorama 171
161	Neapel	196	Paris
162	Neptun	197	Parma
163	Network 21	198	PERLA
164	Network 24	199	Perugia 204
165	Network 25	200	Pesaro
166	Network 41	201	PIN-STRIPE
167	Network 42	202	Pin-stripe
168	Network 43	203	PLAIN-VELOURS
169	Network 44	204	Plain-session
170	Network 45	205	PLATINUM
171	Network 46	206	Prag

Zulassungsgegenstand:
"PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 4 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
207	Prego	243	Stabilo Plus
208	PUNCTUM	244	Stamm
209	Quarz	245	STARLET
210	Radon	246	STARLIGHT
211	Relax	247	STAR SHINE
212	RELAX	248	STRIPE TO STRIPE
213	Relax 900	249	STRUCTURE
214	REMUS	250	Strukturschlinge
215	Rib Cord	251	STYLISH-LOOP
216	Romeo 28	252	Takara
217	Royal-touch	253	TARGA
218	Rubin	254	TASIA
219	Salo	255	TRACK
220	SAMBA	256	Trend Soft
221	Samson	257	Turin
222	Santorin	258	TWIN
223	Santos	259	TWIST
224	Satin-sense	260	Two-ply
225	SCALA	261	UNIQUE-TWIST
226	Seesen	262	UNIX
227	Shag	263	UNIX 650
228	Shag Bella	264	UNIX 750
229	Shag Classic	265	Uno
230	SHINY-LOOP	266	V01019
231	SILKY	267	V01021
232	Silky-shine	268	V02066/7
233	SILVA	269	V03024/12
234	Silver-motion	270	V04130/3
235	Sky	271	V05150/3
236	Smaragd	272	V06201
237	Softy 2009	273	V06226/1
238	SOLID	274	V06226/6
239	Solo	275	V06231/2
240	Sonate	276	V07308/1
241	Spinell	277	V08350/6
242	Square Plus	278	V08363/1

Zulassungsgegenstand:
 "PA 6.6 Tuftware"

Anlage 1
 Seite 5 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
279	V08364/1	312	VISIO 270
280	V08365/1	313	VISIO 300
281	V09109/1	314	VISIO 310
282	V09109/2	315	VISIO 330
283	V09132/1	316	VISIO 360
284	V10601/1	317	VISIO 390
285	V10603/5	318	VISIO 401
286	V10617/4	319	VISIO 421
287	V10618/1	320	VISIO 450
288	V10619/4	321	VISIO 591
289	V10620/2	322	VISIO 611
290	V10620/3	323	VISIO 760
291	V10620/4	324	VISIO 790
292	V11115	325	VISIO 810
293	V11136/3	326	VISIO 820
294	V12403	327	Westend
295	V13450	328	Wind-Flow
296	V13455/1	329	Woven-optic
297	V13456/1	330	X-ACT
298	Valentino	331	X-Cel
299	Velours Flair Deluxe	332	X-CHANGE
300	Velours Flash	333	X-CLUSIV
301	Venedig	334	X-LINE
302	Venedig 450	335	X-PERT
303	Venezia	336	X-PLAIN
304	Villa	337	X-PRESS
305	VISIO 021	338	X-TREM
306	VISIO 050	339	York
307	VISIO 070	340	YOUNG
308	VISIO 091	341	YUKCON
309	VISIO 151	342	Zenit
310	VISIO 180	343	Zeus IV
311	VISIO 260	344	Zinn